

RS OGH 1998/5/26 4Ob143/98b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1998

Norm

EWG-RL 79/112/EWG - Etikettierungsrichtlinie 379L0112 Art5 Abs1

LMKV 1993 §4 Z1

Rechtssatz

§ 4 Z 1 LMKV 1993 kann demnach im Lichte des Art 5 Abs 1 Etikettierungs-RL nur so ausgelegt werden, daß eine Beschreibung des Lebensmittels nicht erst dann zulässig ist, wenn eine handelsübliche Sachbezeichnung überhaupt nicht besteht (was bei Bier nicht der Fall ist, kennt doch der Codex Sachbezeichnungen und Typenbezeichnungen dieses Lebensmittels), sondern auch dann, wenn sie bei der Etikettierung nicht gebraucht wird, daß also handelsübliche Sachbezeichnung und sonstige Bescheibung als gleichrangige Alternativen nebeneinanderstehen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 143/98b
Entscheidungstext OGH 26.05.1998 4 Ob 143/98b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110003

Dokumentnummer

JJR_19980526_OGH0002_0040OB00143_98B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at